

# Indirekteinleiterverordnung

## Bestimmungen im Überblick

Die Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF., ist am **12. Juli 1998** in Kraft getreten.

### Geltungsbereich

Die IEV gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen (Indirekteinleitung) (§ 1 Abs 1 IEV). Das häusliche Abwasser wird wie folgt definiert (§ 1 Abs 3 Z 3 IEV): "**Häusliches Abwasser**: Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben."

### Zweck der Indirekteinleiterverordnung

Die IEV dient in erster Linie zur Klärung der Frage, ob eine Abwassereinleitung bloß eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen (§ 32b Abs 2 WRG 1959) auslöst oder ob zur Abwassereinleitung eine Bewilligung durch die Behörde in Form eines Anzeigeverfahrens (§ 32b Abs 5 WRG 1959) erforderlich ist. Weiters regelt die IEV die genaue Form der Mitteilungsverpflichtungen an das Kanalisationsunternehmen (§ 5 IEV) sowie die Art und Weise der Überwachung der bloß mitteilungsspflichtigen Einleitungen (§ 4 IEV). Außerdem sind wiederkehrende, in der Regel zweijährige Berichtspflichten des Indirekteinleiters an das Kanalisationsunternehmen vorgesehen (§ 5 Abs 4 IEV).

### Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen

Dabei wird unterschieden zwischen Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation (§ 2 Abs 2 IEV) sowie Einleitungen in eine nicht öffentliche Kanalisation (§ 2 Abs 3 IEV).

Die Einleitung in eine **öffentliche Kanalisation** bedarf dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn das Abwasser aus einem von insgesamt 22 ausdrücklich aufgelisteten **Herkunftsbereichen** stammt. Diese Herkunftsbereiche sind dem § 4 Abs 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) entnommen. Stammt das Abwasser nicht aus einem dieser 22 Herkunftsbereiche, ist die Einleitung dann wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn bestimmte **Schwellenwerte** für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe überschritten werden (§ 3 IEV). Diese Schwellenwerte sind umso höher je größer die Abwasserreinigungsanlage bemessen ist, dabei wird auf den wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert dieser Anlage nach EW60 abgestellt.

Bei Abwassereinleitungen in eine **nicht öffentliche Kanalisation** ist eine wasserrechtliche Bewilligung dann erforderlich, wenn

- bei einem maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoff von der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung abgewichen wird **und**
- die mitgeteilte Tagesabwassermenge für diesen Herkunftsbereich des Abwassers größer ist als 1 % der gesamten Tagesabwassermenge, welche das Kanalisationsunternehmen auf Grund seiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG 1959 in ein Gewässer einbringen darf, **oder** die mitgeteilte Tagesfracht des maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffes des Herkunftsbereiches größer ist als 1 % der gesamten Tagesfracht des gefährlichen Inhaltsstoffes, welche das Kanalisationsunternehmen auf Grund seiner wasserrechtlichen Bewilligung in ein Gewässer einbringen darf.

### Mitteilungspflichtige Einleitungen

Alle Einleitungen, die das Geringfügigkeitsmaß überschreiten, aber - aufgrund der obigen Ausführungen - keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, gehören zu den bloß mitteilungsspflichtigen Einleitungen.

Stand: 13.02.2020